

Gesetzgebung der letzten Jahre dem Untergange geweiht. 2. Ist es ein vortheilhaftes und empfehlenswerthes Mittel? Diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden; selten wird das von dem Verein erstrebte Ziel dadurch erreicht. Wenn Leute entschlossen sind, Arbeit auf angebotene Bedingungen hin anzunehmen, können alle Potten der Welt sie nicht davon abhalten. Gewerksvereine sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitern für spezielle und besondere Zwecke, und wenn sie durch Postenstellen oder sonst irgendwie das Prinzip der Freiwilligkeit verletzen, so ist das eine Aufgabe und Verletzung des Grundsatzes, auf dem ihre ganze Existenz beruht. Nöthigung sollte niemals von ihnen angewendet werden und überhaupt keine Waffe im Lohnkampf bilden. Unter günstigeren Verhältnissen wird das Postenstellen ganz aufhören. 3. Auf die letzte Frage geben eigentlich schon die vorhergehenden Seiten eine Antwort. Die Mißbräuche sind nicht mit dem Gebrauch an sich untrennbar verknüpft, aber es besteht allerdings die Gefahr, daß heftige Leute ohne Selbstbeherrschung in einem Augenblicke der Erregung oder Leidenschaft bei der Ausübung ihres unzweifelhaften Rechtes die vom Gesetze gezogene Grenzlinie der Ueberredung überschreiten und damit die Rechte und Freiheiten eines Anderen beeinträchtigen. Das bestehende Gesetz ist durchaus genügend, in dieser Richtung völlige Freiheit in der Verfügung über die eigene Arbeitskraft zu sichern und die Bestrafung derer zu erwirken, die Andere in der Ausübung dieser Freiheit beschränken.

Die Auslegung der Gesetze über „Postenstellen“ durch die Richter zeigt, inwieweit und welcher Gebrauch desselben gesetzlich ist. Unter der Herrschaft der Strafgesetznovelle wurde ein Arbeiter von einem Polizeigericht zu zwei Monaten Gefängniß mit schwerer Arbeit verurtheilt, weil er einen Zettel vertheilte. Er übte keine Nöthigung aus, suchte nicht zu überreden, ja, nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme schien er überhaupt nicht dabei gesprochen zu haben; sein ganzes Vergehen bestand in der Ueberreichung eines Zettels, worin weder eine Beleidigung noch Nöthigung lag, aber die Unternehmer erhoben die Anklage und der Mann wurde verurtheilt. Bei der Berufung zog der Ankläger die Anklage zurück.